

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Potenzialanalyse



Zum Bebauungsplan Nr. 83

Bleicherstieg



Stadt Waren (Müritz)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Bearbeitet:

ign waren GbR
Lloydstraße 3 · 17192 Waren (Müritz)
Tel. +49 3991 6409-0 · Fax +49 3991 6409-10



Waren (Müritz), 22.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3. Datengrundlage und Methodisches Vorgehen	4
1.4 Datengrundlage	5
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	6
2.1 Beschreibung des Vorhabens- und Untersuchungsgebietes	6
2.2 Relevante Projektwirkungen	6
3. Bestandsdarstellung	8
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	8
3.2 Europäische Vogelarten nach Art.1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	11
4. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	13
5. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	15
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.2. CEF-Maßnahmen	15
6. Zusammenfassung und Fazit	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Geltungsbereich. Quelle: Geoportal-MV	6
--	---

Anlage 1 – Formblätter der FFH-Arten und europäischen Vogelarten

Anlage 2 – Fledermauskartierung (Breuer)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Waren plant den Bebauungsplan Nr. 83 *Bleicherstieg* aufzustellen und damit eine innerörtliche Nachverdichtung zu realisieren. Das Plangebiet befindet sich im Westen der Papenbergstraße und östlich der Straße am Seeufer. Insgesamt umfasst das Gebiet das Flurstück 71 und teilweise die Flurstücke 101 und 99 der Flur 41 in der Gemarkung Waren. Aktuell stehen die meisten Gebäude auf der Fläche leer und stellen somit einen städtebaulichen Missstand dar. Insgesamt sollen 3 Gebäudekomplexe zur Wohnnutzung entstehen. Bezogen auf Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, fügt sich das Planvorhaben in die bebaute Umgebung ein.

Im Vorfeld kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lebensraumpotenziale für FFH-Arten im Planungsgebiet gegeben sind und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Daher wird für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ein Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Potentialanalyse aufgestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs.1 BNatSchG, Absatz 5 (Satz 1 bis 5) mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 23 NatSchAG M-V ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Dabei werden die Verbotstatbestände für alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie für alle europäischen Vogelarten ermittelt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwunden werden, wenn durch sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) gewährleistet werden kann.

Können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht überwunden werden, ist das Vorhaben unzulässig. Es sind jedoch Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich, welche mit den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt werden. Ausnahmeregelungen sind aber nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Bei einer Zulassung eines Vorhabens unter dieser Voraussetzung können, soweit erforderlich, kompensatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population erforderlich sein (FCS-Maßnahmen).

1.3. Datengrundlage und Methodisches Vorgehen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44, Absatz 1 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung“ (aktuell geltende Fassung) des LUNG M-V. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“, BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V (2010) zurückgegriffen. Auf folgende Arten wird bei dem AFB eingegangen:

1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
2. Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)

Prüferelevant sind somit alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens

ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, besonders geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen (Gilden), die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe Arten/Artengruppen	
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Arten des Anhang IV der FFH-RL • Arten des Anhang I der VS-RL • Arten des Artikels 4, Abs. 2 der VS-RL • Gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste MV und BRD • Vogelarten mit besonderen Habitatansprüche • Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der BArtSchV • In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/gelistete Vogelarten • Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle anderen Vogelarten, ungefährdete Brutvogelarten ("Allerweltsarten")

Der artenschutzrechtlichen Prüfung dienen nachfolgende Arbeitsschritte:

1. Ermittlung der Vogelarten und Anhang-IV-Arten, die im Wirkungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung) auf Grundlage einer Kartierung
2. Prüfung des voraussichtlichen Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Art für Art bzw. bezogen auf ökologische Gilden bei häufigen, nicht gefährdeten Vogelarten,
3. Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote und von Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion.
4. Abschließende Beurteilung bezüglich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote.

1.4 Datengrundlage

Grundlage für den Artenschutzfachbeitrag ist eine faunistische Potenzialanalyse für den Untersuchungsraum. Diese basiert auf aktuellen Luftbildern und topografischen Karten. Außerdem wurden die Daten aus dem Kartenportal MV, wie z.B. LINFOS einbezogen. Mitte Mai 2020 erfolgte eine Begehung des Vorhabengebietes, um potenzielle Habitate und Strukturen zu erfassen. Des Weiteren erfolgte eine Fledermauskartierung am 15. Und 16. Oktober von A. Breuer.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens- und Untersuchungsgebietes



Abbildung 1: Übersicht Geltungsbereich. Quelle: Geoportal-MV

Das Vorhabensgebiet liegt im Landkreis Mecklenburgischen Seenplatte in der Stadt Waren (Müritz) an der Papenbergstraße. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Waren in der Flur 41 die Flurstücke 71, 101 und teilweise 99. Auf Letzterem befinden sich einige Gehölze, wie Robinien, Birken, Obstgehölze als auch Kiefern. Da das umzäunte Gebiet nicht genutzt wird, ist eine zunehmende Verbuschung durch Brombeerbüsche erkennbar. Auf dem Flurstück 101 stehen mehrere alte, massive Gebäudekomplexe und ein Einfamilienhaus mit angrenzendem Garten nach Süden. Innerhalb dessen befinden sich Ahornbäume, ein Walnussbaum, eine Eibe als auch mehrere alte Lebensbäume. Mit dem Bebauungsplan sollen die städtebaulichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Neubau von Wohngebäuden zu ermöglichen. Aufgrund des geringen gesamten Platzangebotes und der Anforderung einer möglichst hohen Nachverdichtung müssen alle vorhandenen Strukturen beseitigt werden. Dies betrifft sowohl die Bäume als auch die Gebüschstrukturen innerhalb des Plangebietes.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Mit dem Bebauungsplan kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume und Arten kommen. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten

Beeinträchtigungen aufgezeigt, die die jeweiligen Artengruppen betreffen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die anlagenbedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf die eigentliche Bauzone beschränkt. Dagegen wirken sich die bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen räumlich weiter aus. Die Angaben zu den potenziellen Wirkungen in den Untersuchungsgebieten folgen ADAM et al (1986), ELLENBERG et al. (1981), KOCH (1989), MÜLLER & BERTHOUD (1995) sowie SGW (1995).

1. Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Beräumung der Bauflächen
- Verlust von Individuen der europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten
- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen
- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb

2. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Beräumung, Umnutzung und Versiegelung der Flächen (Flächenumwandlung)
- Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche (u.a. Entfernung Vegetation, Bodenverdichtung)

3. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Flächennutzung
- Lärm, Erschütterungen
- Emissionen
- Akustische und visuelle Störungen durch Nutzung und Beleuchtung der Gebäude

3. Bestandsdarstellung

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV-FFH-RL geschützt sind, kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die meisten vorherrschenden Vegetationsstrukturen keine Ausgangsbedingungen für jene bieten. Des Weiteren haben die relevanten Arten ihre Verbreitungsgebiete nicht innerhalb des Vorhabensgebietes.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Aufgrund der Ausstattung des Vorhabengebietes werden Tiere der Gruppe Amphibien, Reptilien, Rundmäuler, Fische, Insekten und Mollusken der FFH-RL ausgeschlossen. Aus der Gruppe der Säugetiere sind Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten. Für letztere Arten wurde eine Kartierung (Breuer, 2020) durchgeführt und anschließend ausgewertet, sodass genaue Aussagen zur Betroffenheit gemacht werden können. Nachfolgend werden zunächst die kartierten Fledermausarten darstellt:

Tab. 2: Relevante FFH-Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp.3	RL-MV	Potenzielles Vorkommen Im UG [po] o. Vorkommen [ja]	Empfindlichkeit gegenüber Vorhaben	Prüfung Verbots-tatbestand
Säugetiere						
1. Fledermäuse						
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	1			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	X	3			
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	2			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X	1			
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	X	4			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	2			
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	1			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X	3			
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	1			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	X	3			
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	X	4			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	4	ja	X	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	k.A.	ja	X	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	4			
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	k.A.			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	X	1			

Erläuterungen: EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht

- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

po: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Fledermäuse

Während der Kartierungen am 15. Und 16.10 konnten insgesamt zwei Fledermausarten nachgewiesen werden. Dabei war die Zwergfledermaus am stärksten vertreten. Sommerquartiere lassen sich insbesondere im Bereich des alten Schuppens am Einfamilienhaus verzeichnen. In und an den anderen Gebäuden ist von einzelnen Zwischenquartieren auszugehen. Winterquartiere konnten nicht festgestellt werden. Im Bereich der Gehölze konnten ebenfalls keine geeigneten Höhlen ausgemacht werden, die als Fortpflanzungs - oder Ruhestätte dienen könnten. Nachweise über Ruffrequenzen wurden in diesem Bereich ebenfalls nicht nachgewiesen. Mit geeigneten Vermeidungs- als auch CEF-Maßnahmen wird ein Eintreten der Verbotstatbestände verhindert.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art.1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Geltungs- bzw. Wirkungsbereich können insgesamt 30 europäische Vogelarten vorkommen. Davon konnten während der Vorortbegehung fünf Arten bestätigt werden (Amsel, Kohlmeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Schleiereule). Jene besitzen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Habitat (Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat) im Geltungsbereich. Die Schleiereule könnte eine pot. Ruhestätte innerhalb der Gebäude, als auch Jagdhabitats besitzen. Fortpflanzungsstätten werden ausgeschlossen. Die meisten potenziell vorkommenden Arten lassen sich den störungstoleranten "Allerweltsarten" zuordnen. Nachfolgend werden die mit der Relevanzprüfung herausgearbeiteten, potenziellen Arten aufgezeigt:

Tabelle 3: europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Accipiter nisus	Sperber	X				X	po	X
Carduelis cannabina	Bluthänfling					X	po	X
Carduelis carduelis	Stieglitz					X	po	X
Carduelis chloris	Grünfink					X	po	X
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					X	po	X
Columba livia f. domestica	Haustaube					X	po	X
Columba palumbus	Ringeltaube					X	po	X
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					X	po	X
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					X	po	X
Fringilla coelebs	Buchfink					X	po	X
Muscicapa striata	Grauschnäpper					X	po	X
Parus caeruleus	Blaumeise					X	po	X
Parus major	Kohlmeise					X	ja	X

Passer domesticus	Hausperling				V	X	ja	X
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					X	ja	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					X	po	X
Pica pica	Elster					X	po	X
Picoides major	Buntspecht					X	po	X
Prunella modularis	Heckenbraunelle					X	po	X
Serinus serinus	Girlitz					X	po	X
Sitta europaea	Kleiber					X	po	X
Streptopelia decaocto	Türkentaube					X	po	X
Strix aluco	Waldkauz	X				X	po	X
Sturnus vulgaris	Star					X	po	X
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					X	po	X
Sylvia borin	Gartengrasmücke					X	po	X
Sylvia communis	Dorngrasmücke					X	po	X
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					X	po	X
Turdus merula	Amsel					X	ja	X
Tyto alba	Schleiereule	X				X	Po Ruhestätte/ Nahrungshabitat	X

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

4. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Entsprechend der Darstellung des vorangegangenen Kapitels können Beeinträchtigungen im Zuge des Bebauungsplans, die zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die in Tabelle 2 und 3 herausgearbeitet Anhang IV-Arten, Vogelarten und Vogelgilden nicht ausgeschlossen werden. Dies resultiert daraus, dass keine vorhandenen Strukturen erhalten werden können. Dies betrifft sowohl die zahlreichen Bäume als auch Hecken- bzw. Gebüschstrukturen. Des Weiteren werden alle vorhandenen Gebäude abgerissen. Die genannten Arten sind daher im Rahmen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konfliktanalysen einer genaueren Prüfung ihrer Betroffenheit durch die Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu unterziehen.

Die detaillierte Prüfung möglicher Verbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgt mit Hilfe eines Formblattes gemäß des Leitfadens Artenschutz in M-V (2010) von Froehlich und Sporbeck. Die entsprechenden Formblätter sind in der Anlage 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags enthalten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die Gegenstand der Prüfung sind:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist. Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. zu beurteilen ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus. Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Dabei sind die Maßstäbe der betroffenen Kulturlandschaft mit ihren typischen Gefahrenquellen zugrunde zu legen. Kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt z.B. dann vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in einem Umfang handelt, der auch ohne das Vorhaben in der betroffenen Landschaft durchschnittlich vorkommt. „Signifikant [deutlich] erhöht“ ist ein über diesem allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungs- und Verletzungsgefahren sind in der

Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG : Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. - Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Nachfolgend erfolgt eine Konfliktanalyse nach Gilden, genauere Aussagen sind den Formblättern im Anhang zu entnehmen.

Tabelle 4: Verbotstatbestände nach Gilden

Gilde mit Arten	Verbotstatbestand	Maßnahmen
1. Hecken- und Gebüschbrüter (Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig)	<ul style="list-style-type: none"> • pot. Tötung bei Baufeldberäumung (Rodung der Hecken u. Gebüsche) • Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung (Beräumung vom 31. Okt.- 28. Februar)
2. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Buchfink, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Kleiber, Star, Waldkauz)	<ul style="list-style-type: none"> • pot. Tötung bei Baufeldberäumung (Fällung der Bäume, Abriss Gebäude) • Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung (Beräumung vom 31. Okt.- 28. Februar) • Anbringung von Nistkästen im Geltungsbereich als auch im räumlichen Zusammenhang
3. Baumbrüter (Buchfink, Elster, Girlitz, Haustaube, Nebelkrähe, Ringeltaube, Sperber)	<ul style="list-style-type: none"> • pot. Tötung bei Baufeldberäumung (Fällung der Bäume) • pot. Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung (Beräumung vom 31. Okt.- 28. Februar) • Pflanzung von neuen Bäumen (in Verbindung mit dem Ausgleich für die gesetzlich geschützten Bäume)
4. Gebäude- und Nischenbrüter (Haussperling, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Schleiereule)	<ul style="list-style-type: none"> • pot. Tötung bei Baufeldberäumung (Abriss der Gebäude) • Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung (Abriss der Gebäude von November bis 28. Februar) • Anbringung von Nistkästen an die neu geplanten Gebäude oder in der Nähe des Geltungsbereiches

5. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Um ein eventuelles Eintreten der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zu vermeiden, werden nachfolgend die nötigen Maßnahmen erläutert.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Baufeldberäumung vom 1. Oktober bis 28. Februar (Schutz der Brutvögel)
- Abriss der Gebäude ab November bis 28. Februar (Schutz Sommerquartiere Fledermäuse)
- Keine Bautätigkeiten ab 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h vor Sonnenaufgang
- **Ökologische Baubegleitung** (Kontrolle der Maßnahmen)

5.2. CEF-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs -oder Ruhestätten gewährleisten, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Nachfolgende Maßnahmen dienen den potenziellen Brutvögeln und nachgewiesenen Fledermäusen:

Maßnahme 1 (Höhlenbrüter): Anbringung von 7 Nistkästen

Voraussetzungen: Anbringung im oder in der Nähe des Geltungsbereiches, dauerhafter Erhalt der Bäume, Abnahme der Maßnahme Frühjahr 2021 durch ÖBB oder UNB

Beschreibung: 2x Nisthöhle 2 GR (Dreiloch) von z.B. Schwegler, Lochweite: Ø 27 mm

2x Nisthöhle 1 B von z.B. Schwegler, Lochweite: Ø 32 mm

1x Halbhöhle 2H z.B. Schwegler o. Nistkasten Barcelona WoodStone (Vivara)

1x Starenhöhle 3S z.B. Schwegler

1x Baumläuferhöhle 2BN (z.B. Schwegler)

- Mögliche Anbringung im Kurpark oder Park Nesselberg bis März 2021

- die Halbhöhlenkästen sind mit einem Marderschutz, um den Baum zu schützen

Maßnahme 2 (Waldkauz): Anbringung von einer Nisthilfe

Beschreibung:

- Anbringung von einer Waldkauzröhre 1 WK o. Waldkauznisthöhle Nr. 30 (Schwegler) o. 1x UK BO 01 Nistkasten Waldkauz (Vivara) in mind. 4m Höhe aufhängen nahe dem Geltungsbereich (störungsfrei)
- Mögliche Aufhängung an geeigneten Bäumen im Kurpark bzw. Park Nesselberg (genaue Abstimmung welcher Baum), Entfernung: ca. 150m zum Geltungsbereich
- Gewährleistung freie An- und Abflugmöglichkeiten
- Anbringung ab Herbst 2020, Kontrolle 2021 – Abnahme der Maßnahme

Maßnahme 3 (Gebäudebrüter): Anbringung von Nistkästen Haussperling, Hausrotschwanz, Grauschnäpper

- Anbringung im räumlichen Zusammenhang, z.B. Kurpark
- 2x Nistkasten mit ovalem Flugloch (U_OVAL z.B. Hasselfeldt) im Kurpark / Park Nesselberg oder
- Anbringung Nistkasten für Sperlinge (Art.Nr. SPMQ) von Hasselfeldt o. Sperlings-Loft „Almeria“ von Vivara, falls geeignete Gebäude vorhanden sind
- 2x Halbhöhle 2H z.B. Schwegler o. Nistkasten Barcelona WoodStone (Vivara)

Maßnahme 4 (Fledermäuse): Anbringung von Fledermauskästen

Voraussetzungen:

- Anbringung an die neu gebauten Gebäude
- in mind. 3 m Höhe nach Südost bis Nordwest
- freie Ein- und Ausflugmöglichkeit muss gewährleistet sein
- Abnahme der Maßnahme Frühjahr 2021 und nach Fertigstellung der Gebäude

Beschreibung:

- Anbringung von 1 x Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK_TB-KF (z.B. Hasselfeldt) und 1 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF (z.B. Schwegler)

im Geltungsbereich für **Zwergfledermaus** und jeweils 1 Nistkasten im Kurpark/Nesselberg bis Frühjahr 2021

- 1 x Fledermausflachkasten 1FF (z.B. Schwegler) und 1 x Fledermaus - Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK-TB-KF (z.B. Hasselfeldt) an die neuen Gebäude für **Mückenfledermaus** und jeweils 1 Nistkasten im Kurpark/Nesselberg bis Frühjahr 2021

6. Zusammenfassung und Fazit

Mit dem Bebauungsplan Nr. 83 *Bleicherstieg* sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um bauliche Entwicklungen für Wohngebäude zu schaffen. Da mit der Umnutzung der Fläche die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, wurde auf Grundlage einer Potenzialanalyse ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Für die Artengruppe Fledermäuse wurde eine Kartierung vorgenommen. Dabei konnten zwei hauptsächlich gebäudebewohnende Arten bestätigt werden. Des Weiteren wird insgesamt potenziell von 30 europäischen Vogelarten im Geltungsbereich ausgegangen. Fünf davon konnten während Vorortbegehungen bestätigt werden. Einzeln und vertieft wurden Haussperling, Waldkauz, Schleiereule, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus geprüft.

Die restlichen europäischen Vogelarten lassen sich den häufig vorkommenden Allerweltsarten zuordnen und wurden deshalb mit einer Gruppenprüfung auf Verbotstatbestände untersucht. Für alle Tierarten, die von einem Verbotstatbestand betroffen sein könnten, werden umfassende Vermeidungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, als auch die Ersatzmaßnahmen in Form von Nistkästen für Brutvögel und Fledermausarten. Die Überwachung der Maßnahmen mit Hilfe der ökologischen Baubegleitung ist unabdingbar. Mit den umfangreichen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände ausgelöst, sodass keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere; BfN Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20- Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) (2005) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Potsdam. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

LUNG-MV (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

LUNG-MV (o.A.): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm [09.06.2020]

LUNG-MV (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Heft 3. Güstrow

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ (2010) - Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG)

J. TRAUTNER; K. KOECKELKE; H.LAMBRECHT; J.MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Norderstedt. 243 S.

F.VÖLKER (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 461 S., Matzlow-Grawitz

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): FLEDERMÄUSE (CHIROPTERA). IN: DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, CH.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. &

SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und biologische Vielfalt 20: 318-372.

H. LIMPENS (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. Nyctalus (N.F.) 4, 561-575.

FÖA (o.J.): Fledermaus – Erfassungsmethoden: Tabellarische Methodenübersicht zur Erfassung der relevanten Lebensraumfunktionen (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) und Methodenbeschreibungen

-Anlage 1-

Fledermäuse

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die Art bewohnt überwiegend Siedlungsräume, wobei die Quartiere in Gebäuden liegen. Nur sehr selten werden Baumhöhlen durch die Art genutzt. Die Quartiere werden häufig (etwa alle 11-12 Tage) gewechselt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzränder und andere, vergleichbare Grenzstrukturen, (Waldränder, Wege, Hecken). Die Zwergfledermaus jagt in wechselnden Höhen, teils flach über dem Boden, vielfach auch in wenigen Metern Höhe. Der Aktionsraum um das Quartier überschreitet selten mehr als 2000 m. Lineare Landschaftselemente stellen dabei wichtige Leitlinien für die Jagd und den Streckenflug dar. Als wichtige anthropogene Gefährdungsursachen wird der Quartierverlust v.a. infolge Gebäudesanierung genannt, ferner der Straßenverkehr, wobei letzteres der Häufigkeit/ Dominanz der Art entspricht und nicht auf eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Verkehrsverlusten deutet. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art landesweit verbreitet und zahlreich (Petersen et al., 2004).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbruch der Gebäude von Ende Oktober bis 28. Februar • Anbringung 1 x Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK_TB-KF (z.B. Hasselfeldt) und 1 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF (z.B. Schwegler) im Geltungsbereich und jeweils 1 Nistkasten im Kurpark/ Park Nesselberg 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (Abbruch Gebäude Okt.- Feb.) wird es zu keiner Tötung oder Beschädigung von Individuen kommen.</i></p>	

<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p style="margin-left: 20px;"> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Es kommt zu keiner Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten </p> <p><i>Da die Gebäude erst in der Forstperiode abgebrochen werden, ist von keiner Störung auszugehen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p style="margin-left: 20px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen </p> <p>Mit der Umnutzung der Fläche und damit Beseitigung der vorhandenen Gebäude kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust des Quartiers ausgeglichen.</p>
<p style="margin-left: 20px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt </p> <p>Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Ein Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p style="margin-left: 20px;"> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) </p>

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand nicht bekannt
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die Art wurde bisher überwiegend in Gehölzbeständen in Wassernähe nachgewiesen, erscheint aber in Mecklenburg-Vorpommern durchaus auch andere Lebensräume mit Gehölzen zu besiedeln. Offenbar werden sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere genutzt. Mobilität und Aktionsradien sind vermutlich vergleichbar der Zwergfledermaus. Möglicherweise führt die Mückenfledermaus jedoch saisonale Wanderungen in Teilen des Verbreitungsgebietes durch. Quartiere werden vergleichbar der Zwergfledermaus regelmäßig gewechselt. Als wesentliche anthropogene Gefährdungsursachen werden Quartierverluste durch Gebäudesanierung, Forstwirtschaft sowie Gewässerausbau genannt. In Mecklenburg-Vorpommern sind zahlreiche Vorkommen bekannt. Die tatsächliche Ausdehnung ist allerdings noch wenig bekannt.</p>	

<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbruch der Gebäude von Ende Oktober bis 18. Februar • 1 x Fledermausflachkasten 1FF (z.B. Schwegler) • 1 x Fledermaus - Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK-TB-KF (z.B. Hasselfeldt) • Jeweils 1 Nistkasten im Kurpark/ Park Nesselberg
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (Abbruch Gebäude Okt.- Feb.) wird es zu keiner Tötung oder Beschädigung von Individuen kommen.</i></p>
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es kommt zu keiner Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><i>Da die Gebäude erst in der Forstperiode abgebrochen werden, ist von keiner Störung auszugehen.</i></p>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p>Mit der Umnutzung der Fläche und damit Beseitigung der vorhandenen Gebäude kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust des Quartiers ausgeglichen.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Ein Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

- Europäische Vogelarten -

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	RL M-V V
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Während der Baufeldberäumung ist von einem Ausweichen der Individuen auszugehen. Des Weiteren wird der Verbotstatbestand mit der Vermeidungsmaßnahme verhindert (Tötung Nestlinge).	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt:	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 28. Februar. 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Während der Baufeldberäumung kann eine pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Haussperlings zerstört werden.	
Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugleichen wird folgende Maßnahme festgesetzt:	
<ul style="list-style-type: none"> - 2 x Nistkasten mit ovalem Flugloch (U-OVAL, z.B. Hasselfeldt) im Kurpark in der Nähe von Gebäuden - Optional: zusätzliche Anbringung von 1x Sperlingskoloniehaus 1 SP (Vivara) innerhalb oder in der Nähe des Geltungsbereiches bzw. an den neu gebauten Gebäuden 	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassung: Der Haussperling wurde einzeln vertieft geprüft, da dieser auf der RL M-V auf der Vorwarnliste aufgeführt ist. Mit dem Vorhaben geht zwar ein potenzielles Fortpflanzungshabitat verloren, allerdings wird dieses durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Nistkasten) ausgeglichen, sodass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Da der Haussperling äußerst störungstolerant ist,	

ist zu erwarten, dass er sich in der Nähe ein neues Nest anlegen wird. Zusätzlich werden der Art im Kurpark neue Nistmöglichkeiten angeboten

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja

nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

europäische Vogelart EG-VO 338/97
Anh. A

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Während der Baufeldberäumung und Bauphase ist von einem Ausweichen der Individuen auszugehen. Nestlinge könnten allerdings betroffen sein.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Die Baufeldberäumung darf nur vom 31. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Während der Baufeldberäumung kann es zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugleichen wird folgende Maßnahme festgesetzt:

- **Baufeldberäumung erst ab 31. Oktober bis 28. Februar**
- **Anbringung einer Ersatznisthilfe (s. Maßnahmen oben) im Kurpark oder Park Nesselberg**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen. Da die neue künstliche Nisthilfe außerhalb der Bauflächen angebracht werden, ist von keinen Störungen auszugehen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassung: Die Schleiereule wurde einzeln und vertieft geprüft, da diese Art im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet ist. Mit dem Vorhaben kann es zu einer Schädigung einer pot. Ruhestätte kommen. Daher muss als Vermeidung die ÖBB vor Abriss der Gebäude eine Kontrolle durchführen und ggf. einen Ersatznistkasten anbringen, der als Ruhestätte genutzt werden könnte.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Höhlen-Halbhöhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Star) bzw. ungefährdete Brutvogelarten von Gehölzen	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bei der Baufeldberäumung könnten Individuen verletzt oder getötet werden. Bei den adulten Tieren ist von einem Ausweichen auszugehen. Nestlingen ist dies nicht möglich, daher müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt:	
- Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 28. Februar.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Während der Baufeldberäumung kommt es zu einer Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da alle Strukturen und Bäume entfernt werden.	
Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugleichen wird folgende Maßnahme festgesetzt:	
- 2x Nisthöhle 2 GR (Dreiloch) von z.B. Schwegler, Lochweite: Ø 27 mm	
- 2x Nisthöhle 1 B von z.B. Schwegler, Lochweite: Ø 32 mm	

<ul style="list-style-type: none"> - 1x Baumläuferhöhle 2BN (Schwegler) - 1x Starenhöhle 3S z.B. Schwegler - 1x Halbhöhle 2H (Schwegler) - Maßnahmen innerhalb des Kurparks oder Nesselberg 		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar 		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Hecken- und Gebüschbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei der Baufeldberäumung, insbesondere bei der Gehölzrodung könnten Tiere verletzt oder getötet werden, wenn keine Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 28. Februar 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch die Baufeldberäumung gehen Fortpflanzungs - und Ruhestätten innerhalb der Gebüsche verloren.	

Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Bei den Arten handelt es sich um weit verbreitete, störungstolerante Brutvogelarten, die in der Region über stabile Populationen verfügen. Des Weiteren werden jedes Jahr neue Nester angelegt. Daher ist durch den Verlust von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleiben gewahrt.</p>		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>- Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar</p>		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Gebäudebrüter- und Nischenbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei der Baufeldberäumung (Abriss der Gebäude) kann es zu einer Tötung von Nestlingen kommen.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt:	
<p>- Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 28. Februar</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch die Baufeldberäumung gehen pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein
 Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen wird folgende Maßnahme festgesetzt:

- **2x Nistkasten mit ovalem Flugloch (U_OVAL z.B. Hasselfeldt) im Kurpark / Park Nesselberg oder**
- **Anbringung Nistkasten für Sperlinge (Art.Nr. SPMQ) von Hasselfeldt o. Sperlings-Loft „Almeria“ von Vivara, falls geeignete Gebäude vorhanden sind**
- **2x Halbhöhle 2H z.B. Schwegler o. Nistkasten Barcelona WoodStone (Vivara) im Kurpark/Park Nesselberg**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein
 Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

- Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

Baumbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bei der Baufeldberäumung (Fällung der Bäume) kann es zu einer Tötung von Nestlingen kommen.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt:	
- Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 28. Februar	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	

<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die Baufeldberäumung gehen potenzielle Fortpflanzungs - und Ruhestätten verloren. Direkte Nester konnten während der Vorortbegehungen allerdings nicht festgestellt werden, daher ist eine Besiedlung unwahrscheinlich. Des Weiteren nutzen die Arten meistens jedes Jahr neue Nester. Da im räumlichen Zusammenhang genug Habitate, insbesondere im Kurpark oder Park Nesselberg vorhanden sind, wird die Funktionalität gewahrt.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Es sind zwar keine CEF Maßnahmen erforderlich, dennoch können die Ersatzpflanzungen langfristig als potenzielle Habitate dienen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>- Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar</p> <p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Andreas Breuer
Ökologische Baustoffe und Naturschutz
Dorfstraße 22
19395 Ganzlin OT Wangelin

Betr.: Auswertung der Batlogger-Datensätze und Objektbegehung in der Papenbergstrasse 44

Sehr geehrter Herr Winter, sehr geehrte Fa. Schlingmann

ich habe den Batlogger-Datensatz von der Kartiernacht 15.-16.09.2020 mit nachfolgenden Programmen ausgewertet:

1. bcAdmin/batident der Firma ecoobs
2. Batexplorer der Firma elekon
3. Batscanner der Firma elekon

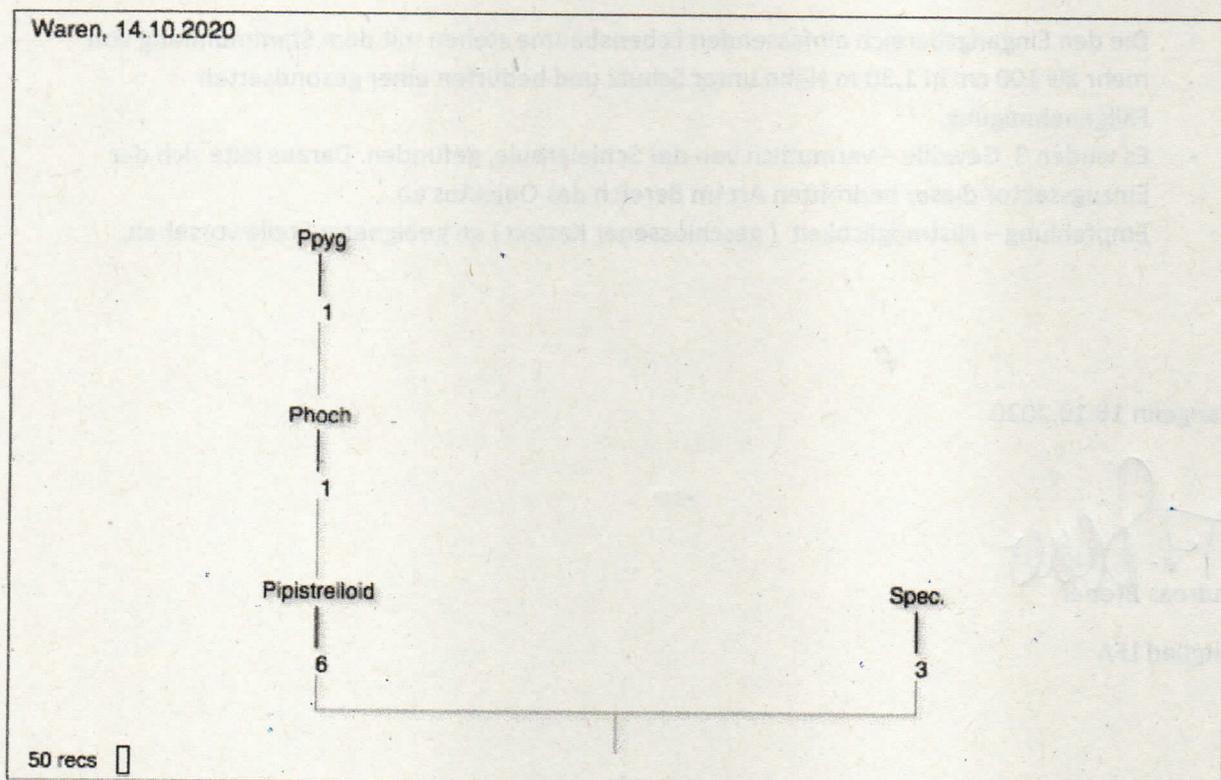
Artenspektrum:

In der Nacht wurden am Standort Waren-Müritz (zw. Grosse Gasse und Papenbergstrasse)

2 Fledermausarten nachgewiesen.

1. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) – mit Abstand die häufigste Art
2. Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die geringe Häufigkeit der aufgenommenen Rufe lässt auf das fast durchgängige Regenwetter in der Erfassungsnacht rückschliessen. siehe Abbildung 1 (Batexplorer).



Am Vorabend 14.10. konnten mittels Bat-Scanner mehrere Rufe in verschiedenen Frequenzen festgestellt werden. Eine Besiedelung von Fledertieren konnte an Hand von Kotansammlungen in Schuppentrakt nachgewiesen werden. Jedoch keine massenhaften Ansammlungen, die auf genutzte Wochenstuben hinweisen. Auf Grund der geringen Nachweise lassen sich aktuelle Quartiere für die längerfristige Nutzung durch die Fledermäuse nicht ableiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Empfehlungen Fledermausschutz:

- Da sich ein Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der rückzubauenden Gebäude anzunehmen ist, sollte der Abriss nicht vor November des Jahres beginnen und bis März 2021 abgeschlossen sein.
- Beim Neubau sollten an den jeweils südlicher Richtung gelegenen Gebäudeseiten Fledermaus –Flachkästen vorgesehen werden, die Anzahl sollte in Abstimmung mit Naturschutzbehörden erfolgen,

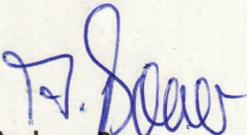
Zum Baumbestand auf der o.g. Fläche:

- Walnuss- Empfehlung fachgerechter Rückschnitt,
- Höhlenbäume wurden nicht festgestellt, eine Astausfaltung an einer Akazie ohne Bedeutung,
- Akazien, Birken , Fichten, Kiefern, Weißtanne ohne besondere ökologisch wertvolle Bedeutung, jedoch eine Ersatzpflanzung für jeden Laubbaum im Verhältnis 1:3, bei der Pflanzung sollten keine Nadelbäume verwendet werden, Art und Standort der Pflanzung in Abstimmung mit den örtlichen Behörden, dabei sollten Schulen und Kindergärten und öffentliche Plätze Vorrang haben,

Weiteres:

- Die den Eingangsbereich einfassenden Lebensbäume stehen mit dem Stammumfang von mehr als 100 cm in 1,30 m Höhe unter Schutz und bedürfen einer gesonderten Fällgenehmigung,
- Es wurden 3 Gewölle – vermutlich von der Schleiereule, gefunden. Daraus leitet sich der Einzugssektor dieser bedrohten Art im Bereich des Objektes ab.
Empfehlung – Nistmöglichkeit (geschlossener Kasten) an geeigneter Stelle vorsehen,

Wangelin 16.10.2020


Andreas Breuer

Mitglied LFA